

NRW. S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

(1) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ihre Festsetzung unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.

(2) Für Erschließungsbeitragsbescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 noch nicht bestandskräftig waren, beträgt die Frist 20 Jahre. Diese Frist gilt auch für das Erheben von Erschließungsbeiträgen, wenn die Vorteilslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besteht.

(3) Soweit eine Ausschlussfrist nach Absatz 1 oder 2 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.

(4) Unabhängig von dem Eintritt der Vorteilslage ist die Festsetzung der Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.

(5) Sofern vor Ablauf der Ausschlussfrist die Erschließungsanlage benutzbar war und Vorausleistungen bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, sind diese nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen Erschließungsbeitrag überschreiten. § 133 Absatz 3 Satz 4 BauGB ist für diese Erstattungen nicht anzuwenden.

(6) Soweit für Erschließungsanlagen kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des § 2 zum 15. Juli 2026 und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Für den Minister der Finanzen sowie
Für die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Der Minister des Innern
Herbert Reul

640

Gesetz

zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Änderung des Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetzes NRW

Das Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vier“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Paderborner Studienfonds wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst. Die Zweckbindung des Fondsvermögens wird aufgehoben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten vormaligen Zweckbindung gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen unmöglich sein oder werden sollte, entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium über eine angemessene Entschädigung der Inhaberin oder des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)“ durch die Wörter „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Fonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischof von Köln vom 13. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 105), der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 (GV. NRW. 2014 S. 105) und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischof von Paderborn vom ...[einsetzen: Datum der Vereinbarung und Fundstelle dieses Gesetzes] zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Drit-

ter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.“

Artikel 2

Gesetz zur Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn

§ 1

Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom [...] wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Für den Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Anlage 1a)

**Vereinbarung
über die Zuordnung des Vermögens des
Paderborner Studienfonds**

**Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbistum Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn,
- nachfolgend auch das "Erzbistum" -**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Derzeit besteht der Paderborner Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Zuordnung der Bestandteile des Sondervermögens

(1) Das gesamte Sach- und Barvermögen des Paderborner Studienfonds wird dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn mit Wirkung zum ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Monats (nachfolgend „Stichtag“) zugeordnet (siehe Anlage 1).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte, Nutzungen und Lasten werden zum Stichtag abgerechnet und zugeordnet.

§ 2

Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abzuschließen und innerhalb eines weiteren Zeitraums von einem Monat seit Abschluss des Zuwendungsvertrages alles für die Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn gemäß diesem Zuwendungsvertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

§ 3

Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land – auch in dessen Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes – aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Paderborner Studienfonds oder einzelnen Vermögensgegenstände, die zum vormaligen Paderborner Studienfonds gehört haben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Paderborner Studienfonds geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehen, einschließlich des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Das Erzbistum stellt das Land von allen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

§ 4

Freistellungserklärungen des Landes

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei und wird auch selbst in seiner Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes keine Ansprüche gegen das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Landes gegen den Erzbischöflichen Stuhl nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) bleiben unberührt.

(2) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Paderborner Studienfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Paderborner Studienfonds zu befriedigen wären.

(3) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn ausgeschlossen oder begrenzt wird.

§ 5

Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist bis zum Stichtag der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

§ 8

Zustimmung

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum xxx wirksam geworden ist.

Anlagenverzeichnis

1. Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Stichtag 31.12.2020)

A) Grundvermögen

	Zuordnung	Bezeichnung Ort	Gegenstand, Straße, Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe m²	Vereinbarter Wert	Nachträglicher Ausgleich gem. § 4 Abs. 2 Zuwendungsvertrag
1	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Pichts-Hof 1-18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34	25967		Erbbaurecht	38	456	5.722	1.415.000,00 €	
2	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Peter-Hille-Weg 17a, 17b, 19, 19b	24589, 25954, 25915		Erbbaurecht	38	462, 463, 467, 486, 463, 481, 483, 485,	658	194.000,00 €	
3	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Marktkirche mit Arrondierungsfläche und Altar, Kamp 2	25997		Kirche	4	148	3.424	80.000,00 €	Ja
4	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Gymnasium Theodorianum, Kamp 4, Klingelgasse 8	25997		Stadt Paderborn aufgrund von dauerndem Nutzungsrecht	4	Teil 149	4.989	0,00 €	Ja
5	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Erzbischöfl. Philosophische Akademische, Fakultät, Kamp 6, Liborist. 6	25997		Kirche	4	Teil 149, 150, 151	7.228	2.340.000,00 €	Ja
6	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Bibliotheca Theodoriana			Kirche				706.000,00 €	
										4.735.000,00 €	

B) Barvermögen

Barvermögen zum Stichtag 31.12.2020									100.000,00 €
SUMME A)									4.835.000,00 €

C) Aufwendungen und Zinsbelastungen

zu 3	Bauzinsbelastung für mittel bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen, Marktkirche nicht veräußerbar		3.120.000,00 €
zu 3	derzeitiger Instandsetzungsbedarf der Marktkirche		1.060.000,00 €
zu 5	Instandsetzungsbedarf Akademie		300.000,00 €
zu 3, 4, 5	Erschließungsanteil Jesuitenmauer		95.000,00 €
	bereits aufgebrachte Aufwendung der Kirche fürs Land		260.000,00 €
SUMME B)			4.835.000,00 €
SUMME A) + B)			0,00 €

Verzeichnis des Grund- und
Barvermögens des PSF
(Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung)

Anlage 1 b)

Anlage 1c)**(Anlage 2 zur Zuordnungsvereinbarung)**

**Zuwendungsvertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten
- nachfolgend auch das "Land" -
und
dem Erzbischöflichen Stuhl Paderborn
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn
- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Stuhl" -**

Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom xx.xx.2022 (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Stuhl diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Stuhl.

§ 1**Zuwendung**

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Stuhl mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 der Zuordnungsvereinbarung definierten Stichtag (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Sachvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Stuhl nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

§ 2**Barvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land zuzuwendende Barvermögen ist in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung ausgewiesen (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

§ 3**Sachvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl zuzuwendende Sachvermögen (nachfolgend „Sachvermögen“) besteht aus den in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

(3) Das Sachvermögen wird dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Der Erzbischöfliche Stuhl übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

- a) die bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher hieraus bisher das Land treffenden Pflichten;
- b) die im Grundbuch eingetragenen Belastungen;
- c) die im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten;
- d) die nachbarrechtlichen Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;
- e) die bauordnungsrechtlichen Baulasten.

(5) Soweit für die schuldbefreiende Übertragung von Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 4 die Zustimmung Dritter erforderlich sein oder werden sollte, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einzuholen. Soweit eine derartige Zustimmung Dritter noch nicht erteilt ist oder endgültig verweigert worden sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ab dem Stichtag wirtschaftlich so stellen, als ob diese Zustimmung erteilt worden wäre.

(6) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen, gebrauchten und altersbedingten Zustand. Ein bestimmter Wert und/oder eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere in Bezug auf Grenzen, Größe und Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(7) Eine Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(8) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Stuhl am Stichtag über. Das Land wird zum Stichtag die Objektunterlagen für das Sachvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl übergeben, soweit diese nicht noch für Abrechnungen nach Absatz 10 dieses Zuwendungsvertrages benötigt werden, andernfalls unmittelbar nach Abschluss dieser Abrechnungen. Das Land bleibt bis zum Stichtag zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(9) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Stuhl, ab dem Stichtag alle Rechte des Landes aus den bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Stichtag den Erzbischöflichen Stuhl auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen; etwaige Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang nicht.

(10) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Mietsicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Stuhl übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Stuhl verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend der gesetzlichen und der miet- und pachtvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land nach Übertragung der Mietsicherheiten auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mietern/Pächtern in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung, hat der Erzbischöfliche Stuhl das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(11) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2021 führt, soweit nach den bestehenden Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen, das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung

verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Stuhl abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Paderborner Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Nutzer/Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Stuhls.

(12) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Stuhl zur Last. Laufende Gebühren für diese Anlagen trägt bis zum Stichtag das Land und danach der Erzbischöfliche Stuhl.

(13) Die Auflassung der im Sachvermögen enthaltenen Grundstücke erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine gesonderte notarielle Urkunde.

§ 4

Nachträglicher Ausgleich

(1) Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das durch diesen Zuwendungsvertrag übertragene Vermögen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Soweit der Erzbischöfliche Stuhl ohne vorgenannte Zustimmung des Landes über dieses Vermögen oder Teile hiervon verfügen sollte, hat das Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl einen Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens.

(2) Sollte der Erzbischöfliche Stuhl die im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung) entsprechend gekennzeichneten Vermögensbestandteile insbesondere aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwerten, als in der Anlage 1 zu der Zuordnungsvereinbarung festgehalten worden ist, so stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung festgehaltenen Wert, dem Land zu; anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen.

(3) Die Parteien dieses Vertrages bewilligen die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des gemäß Absatz 1 Satz 2 geregelten bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes. Die Vormerkung ist in den Grundbüchern der Grundstücke einzutragen, die im Sachvermögen gemäß Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Beantragung erfolgt in einem gesonderten Dokument.

§ 5

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Absatz 13 und der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer sind vom Erzbischöflichen Stuhl zu tragen.